

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

58. Jahrgang

Würzburg, 14. Februar 2013

Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 22.01.2013 Nr. 12-1444.10-5/12 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2013 13
- Bek vom 29.01.2013 Nr. 12-1512.00-02/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2013 14
- Bek vom 29.01.2013 Nr. 12-1512.00-02/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2013 14
- Bek vom 01.02.2013 Nr. 12-1444.09-1/13 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2013 15
- Bek vom 04.02.2013 Nr. 12-1444.09-2/05 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg 16

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 22.01.2013 Nr. 21-2206.00-7/13 bis 21-2206.00-25/13 über eine Kehrbezirksausschreibung 17

Planung und Bau

- Bek vom 08.02.2013 Nr. 32-4354.4-2/10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Kreisstraße AB 1/AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3) bis Abschnitt 100, Station 716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527 18

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 04.02.2013 Nr. 50-8724.05-4/12 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Hauptseisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Himmelstadt gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 19
- Bek vom 04.02.2013 Nr. 50-8724.05-3/12 über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Hauptseisenbahnstrecke 5200 im Bereich des Marktes Zellingen gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 19

Bezirk Unterfranken

- Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ 20

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 24

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 22.01.2013 Nr. 12-1444.10-5/12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 20.12.2012 Nr. 12-1444.10-5/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 22.01.2013
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 22. Dezember 2005 (RABl Nr. 4/2006, S. 31) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.279.550 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.128.300 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 380.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 1.136.900 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	534.298,20 €
Landkreis Miltenberg	487.735,80 €
Stadt Aschaffenburg	114.866,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Aschaffenburg, 10.01.2013
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPL 1444 RABl 2013 S. 13

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 29.01.2013 Nr. 12-1512.00-02/13

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.01.2013 Nr. 12-1512.00-2/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.01.2013
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl-von-Heß'schen Familien- und Kirchhofskapellenstiftung in Hammelburg für das Haushaltsjahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

Erträge	4.029,00 Euro
Aufwendungen	1.580,00 Euro

Ein Vermögensplan wird nicht festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sowie Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Hammelburg, 23.01.2013

Marco Schäfer
Stiftungsvorstand

GAPL 1512 RABl 2013 S. 14

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 29.01.2013 Nr. 12-1512.00-02/13

I.

Der Stiftungsrat der Carl von Heß'schen Sozialstiftung hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.01.2013 Nr. 12-1512.00-2/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.500.000,00 € zur Finanzierung der Baumaßnahmen am Dr.-Maria-Probst-Seniorenheim in Hammelburg wurde nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Carl von Heß'schen Sozialstiftung, Ofentalerweg 18, 97762 Hammelburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.01.2013
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Art. 20 (3) BayStG in Verbindung mit Art. 57 der Landkreisordnung erlässt der Stiftungsrat folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Die Wirtschaftspläne der Carl-von-Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg für das Haushaltsjahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

1. Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg

im Erfolgsplan

Erträge	3.950.550,00 €
Aufwendungen	3.753.730,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	1.941.120,00 €
Ausgaben	1.941.120,00 €

2. Seniorenheim Haus Waldenfels, Bad Brückenau

im Erfolgsplan

Erträge	2.570.621,00 €
Aufwendungen	2.379.900,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	217.721,00 €
Ausgaben	4.020.000,00 €

3. Seniorenzentrum St. Elisabeth, Münnerstadt

im Erfolgsplan

Erträge	2.439.130,00 €
Aufwendungen	2.237.815,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	216.815,00 €
Ausgaben	50.000,00 €

4. Seniorenheim Haus Rafael, Zeitlofs

im Erfolgsplan

Erträge	1.352.856,37 €
Aufwendungen	1.272.370,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	137.886,37 €
Ausgaben	50.000,00 €

5. Carl von Heß'sches Grund- und Kapitalvermögen

im Erfolgsplan

Erträge	469.007,00 €
Aufwendungen	415.810,00 €

im Vermögensplan

Einnahmen	64.207,00 €
Ausgaben	5.000,00 €

§ 2

Im Haushaltsjahr 2013 wird ein Kredit i.H.v. 1.500.000,00 € zur Finanzierung der Baumaßnahme am Dr. Maria-Probst-Seniorenheim, Hammelburg aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Erfolgsplänen wird wie folgt festgesetzt:

a) Dr. Maria-Probst-Seniorenheim	230.000,00 €
----------------------------------	--------------

b) Seniorenheim Haus Waldenfels	330.000,00 €
c) Seniorenzentrum St. Elisabeth	240.000,00 €
d) Seniorenheim Haus Rafael	150.000,00 €
e) CvH Grund- und Kapitalvermögen	30.000,00 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Hammelburg, 23.01.2013

Marco Schäfer

Stiftungsvorstand

GAP1 1512

RAB1 2013 S. 14

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung vom 01.02.2013 Nr. 12-1444.09-1/13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 07.12.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.01.2013 Nr. 12-1444.09-1/13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 01.02.2013

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	133.800,00 €
in den Ausgaben auf	133.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	99.700,00 €
in den Ausgaben auf	99.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden

nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.500,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes (Verwaltungskosten) nach § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird auf

130.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes (Investitionskosten) nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf

70.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Würzburg, 29.01.2013

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Eberhard Nuß

Landrat

1. Vorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2013 S. 15

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Bekanntmachung vom 04.02.2013 Nr. 12-1444.09-2/05

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in der Sitzung am 07.12.2012 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.02.2013

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Änderungssatzung

vom 28.01.2013

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg vom 11.07./30.07.1973, veröffentlicht im RAB1. Nr. 16 vom 23.11.1973, zuletzt geändert am 01.01.2005

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg vom 11.07./30.07.1973, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2005 – veröffentlicht im RAB1. 3/2005, Seite 27 – wird wie folgt geändert:

a) § 11 (Rechtsstellung der Verbandsräte)

wird in Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„Für die bestellten und gewählten Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger

Kreisräte, Stadträte und sonstige Bürger für den Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg (Entschädigungssatzung)“.

b) § 11 (Rechtsstellung der Verbandsräte)

wird in Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Sitzungsgeldes ist in der Entschädigungssatzung geregelt.“

c) § 13 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden)

erhält in Nr. 3 folgende neue Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, auf der Grundlage der Angebote nach dem Vergabebeschluss der Verbandsversammlung endgültige Entscheidungen zu treffen und Verpflichtungsgeschäfte für den Zweckverband im Einzelfall bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes abzuschließen, wenn diese der Erfüllung des für das betreffende Jahr vor der Verbandsversammlung genehmigten Aufgabenplanes (vgl. § 18 Abs. 1) dienen.

Geschäfte, die nicht zur Durchführung des von der Verbandsversammlung beschlossenen Aufgabenplans notwendig sind, darf der Verbandsvorsitzende bis zu einer Höhe von 10.000,-- € abschließen, wenn diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen.“

d) § 14 (Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden)

wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme“.

Diese Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung geregelt.“

e) § 15 (Beirat)

wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Beirat gehören an: Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes, Fachleute des Amtes für Ernährung und Landwirtschaft, der Tourismusbranche, der örtlichen Wandervereine und sonstige betroffene Interessensgruppen.

Der Beirat hat die Aufgabe, eine Verbindung zwischen dem Zweckverband und den Fachbehörden, der interessierten Bevölkerung, den zur Mitarbeit bereiten Organisationen und Vereinen herzustellen.

Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion.“

f) § 17 Nr. 1 (Anzuwendende Vorschriften)

wird um einen neuen Satz ergänzt:

„Der Vollzug der kommunalen Haushaltsverordnung erfolgt in Anwendung der KommHV-Kameralistik.“

g) § 22 Abs. 4 und Abs. 5

werden gestrichen, da eine überörtliche Rechnungsprüfung nicht mehr Voraussetzung ist. § 22 Abs. 4 wird dann wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt über die Anerkennung der Jahresrechnung.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg
Würzburg, 28.01.2013

Nuß

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2013 S. 16

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung vom 22.01.2013

(Nr. 21-2206.00-7/13 bis Nr. 21-2206.00-25/13)

Die Regierung von Unterfranken schreibt die Tätigkeit als

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

jeweils für die Kehrbezirke

Schweinfurt-Stadt 2

Schweinfurt-Stadt 3

Schweinfurt-Stadt 5

Schweinfurt-Stadt 6

Main-Spessart 1 (Lohr a. Main 1)

Main-Spessart 2 (Frammersbach)

Main-Spessart 3 (Gemünden)

Main-Spessart 4 (Hafenlohr)

Main-Spessart 5 (Neustadt a. Main)

Main-Spessart 6 (Burgsinn)

Main-Spessart 7 (Karlstadt)

Main-Spessart 8 (Zellingen)

Main-Spessart 9 (Arnstein)

Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld)

Main-Spessart 12 (Triefenstein)

Main-Spessart 13 (Birkenfeld)

Main-Spessart 14 (Eußenheim)

Main-Spessart 15 (Lohr a. Main 2)

Main-Spessart 18 (Thüngen)

zum 01.01.2015 (Bestellungsstermin) aus.

Die Zusammensetzung der Kehrbezirke ergibt sich aus dem

Amtsblatt der Regierung von Unterfranken,

Ausgaben vom 17.12.2007 (Nr. 25/2007),

vom 28.12.2009 (Nr. 24/2009) und

vom 29.11.2012 (Nr. 19/2012).

Die Regierung von Unterfranken sucht für die ausgeschriebenen Kehrbezirke jeweils engagierte Persönlichkeiten, die die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Die Bestellungen werden unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren auf sieben Jahre befristet. Die Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind in §§ 13 ff. des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) beschrieben.

Die Bewerbung für den jeweiligen Kehrbezirk mit

den vollständigen Bewerbungsunterlagen

muss unter Angabe des betreffenden Kehrbezirks

bis zum

27. Februar 2013

bei der

Regierung von Unterfranken

Sachgebiet 21 (Kaminkehrerwesen)

Peterplatz 9

97070 Würzburg

eingegangen sein (Postfachanschrift: Regierung von Unterfranken, Postfach 6349, 97013 Würzburg, Telefax-Nr. 0931/380 2222). Später eingehende Bewerbungen können ausgeschlos-

sen werden.

Für die Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Regierung von Unterfranken. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zugelassen.

Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Regierung von Unterfranken, die auch die Bestellung vornimmt.

Bewerbungsunterlagen:

Mit der schriftlichen Bewerbung für den ausgeschriebenen Kehrbezirk, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und ggf. die Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie die E-Mail-Adresse enthält, sind die folgenden Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen. Sofern Unterlagen in Form einfacher Kopie vorgelegt werden, werden diese bei erfolgreicher Bewerbung als Original oder als amtlich beglaubigte Kopie nachgefordert. Bei gleichzeitiger Bewerbung auf verschiedene Kehrbezirke sind jeweils gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang, jeweils mit Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeiten, und alle Qualifikationen enthält (Nachweise der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen und Abschlüsse sind beizufügen),
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnis über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen; **bei der Meisterprüfung sind alle vier Teile notenmäßig nachzuweisen**); im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
3. Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten (in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen oder Arbeitsbescheinigungen),
4. Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben nach Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG wahrzunehmen,
5. Erklärung und ggf. Nachweis, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 1, Kapitel 3 des SchfHwG erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt,
6. Nachweise und Erklärung von Bewerberinnen/Bewerbern,

die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,

7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
8. Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,

9. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 0 - (§ 30 Bundeszentralregistergesetz). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.

10. Von bereits zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellten Bewerberinnen/Bewerbern, die beabsichtigen den Kehrbezirk zu wechseln, ist eine Erklärung abzugeben, wonach sie bei einer Bestellung auf den ausgeschriebenen Kehrbezirk die vorhandene Bestellung aufgeben werden.

Die Bewerbungsunterlagen nach den Nummern 4 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Nachweisen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen unvollständig oder veraltet sind, können von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger kostenpflichtig ist.

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1211 oder unter Tel. 0931/380-1213 Ansprechpartner zur Verfügung.

GAP1 2206

RAB1 2013 S. 17

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Kreisstraße AB 1 / AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3) bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527

Bek vom 08.02.2013 Nr. 32-4354.4-2/10

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Landratsamt Aschaffenburg, Kreistiefbauverwaltung, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht beim Markt Großostheim aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur

eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 08.02.2013
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 4354

RAB1 2013 S. 18

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Himmelstadt gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 04.02.2013 Nr. 50-8724.05-4/12

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung der Gemeinde Himmelstadt den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Gemünden am Main - Würzburg im Bereich der Gemeinde Himmelstadt gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg – Gemünden am Main - Würzburg wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 06 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich der Gemeinde Himmelstadt schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 14.02.2013 bis einschließlich 28.03.2013 im Neubau des Dienstgebäudes der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, 2. Obergeschoss, Zimmer 21, Würzburger Straße 26, 97225 Zellingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Himmelstadt ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen www.vgem-zellingen-info.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung – Downloads – Lärmaktionsplan Schiene Gemeinde Himmelstadt – Entwurf abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 11.04.2013 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Schiene Gemeinde Himmelstadt Stellungnahmen/Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 04.02.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8724

RAB1 2013 S. 19

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich des Marktes Zellingen gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 04.02.2013 Nr. 50-8724.05-3/12

Anlass, Darstellung der Lärmsituation und der Betroffenheiten

Nach Artikel 8 a Absatz 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes hat die Regierung von Unterfranken mit Beteiligung des Marktes Zellingen den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Gemünden am Main - Würzburg im Bereich des Marktes Zellingen gemäß § 47 d Absatz 1 BImSchG erstellt.

Die Kartierung der Eisenbahnstrecke 5200 Aschaffenburg - Gemünden am Main - Würzburg wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse wurden separat für den Zeitraum L_{DEN} (24 Stunden) und L_{Night} (Nachtzeit von 22 Uhr - 06 Uhr) in Form von Karten herausgegeben, auf denen die Lärmimmissionen durch sog. Isophonenbänder (Bereiche mit gleichen Schallpegeln) farblich dargestellt sind. Daneben wird die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen und Flächen tabellarisch aufgeführt.

Nach den Kartierungsergebnissen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecke 5200 im Bereich des Marktes Zellingen schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln L_{DEN} größer als 70dB(A) und L_{Night} größer als 60 dB(A) betroffen.

Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

Übersicht der grundsätzlich möglichen wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf kann ab 14.02.2013 bis einschließlich 28.03.2013 im Neubau des Dienstgebäudes der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, 2. Obergeschoss, Zimmer 21, Würzburger Straße 26, 97225 Zellingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Karten) sind auch im Internet unter <http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de> abrufbar.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans für den Markt Zellingen ist des Weiteren auf den Internetseiten sowohl der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen www.vgem-zellingen-info.de als auch der Regierung von Unterfranken www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik Aufgaben – Umwelt – Technischer Umweltschutz – Lärmschutz und Lärmaktionsplanung – Downloads – Lärmaktionsplan Schiene Markt Zellingen – Entwurf abrufbar.

Weitere ausführliche Informationen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie sowie zur Lärmaktionsplanung können auf den Inter-

netseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit unter www.laerm.bayern.de abgerufen werden.

Verfahrensablauf

Die Bürger sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren bereits im jetzigen Planungsstadium aufgerufen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 11.04.2013 können Anregungen und Vorschläge schriftlich an die Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 50, Peterplatz 9, 97070 Würzburg oder per E-Mail an TechnischerUmweltschutz@reg-ufr.bayern.de unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Schiene Markt Zellingen Stellungnahmen/Anregungen" eingereicht werden.

Die Regierung wird alle Anregungen und Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt.

Würzburg, 04.02.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8724

RAB1 2013 S. 19

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“

Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 21.01.2013 hat der Bezirk Unterfranken um Bekanntmachung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 30.01.2013

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht hiermit der Bezirk Unterfranken folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 21.01.2013

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Aufgrund von Art. 51 Abs. 1 Ziffer 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung vom 01.03.2011 sowie § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - und des Kreistagsbeschlusses vom 14.12.2012 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der

Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemeinde Aura im Sinngrund wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich werden im Bereich des „Sondergebiet für Holzlagerhallen am Säbberg“ 50.739 m² herausgenommen (Anlage 2) und ein gleich großes Areal an der „Aura-Höhe“ in das Schutzgebiet aufgenommen (Anlage 3).

Die Grenzen sind im Übersichtslegeplan Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) sowie in den Kartenausschnitten Maßstab 1:2.500 (Anlagen 2 und 3) gekennzeichnet. Übersichtslegeplan und Kartenausschnitte sind Bestandteil dieser Verordnung.

Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Kartenausschnitte im Maßstab 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karstadt) geltend gemacht wird.

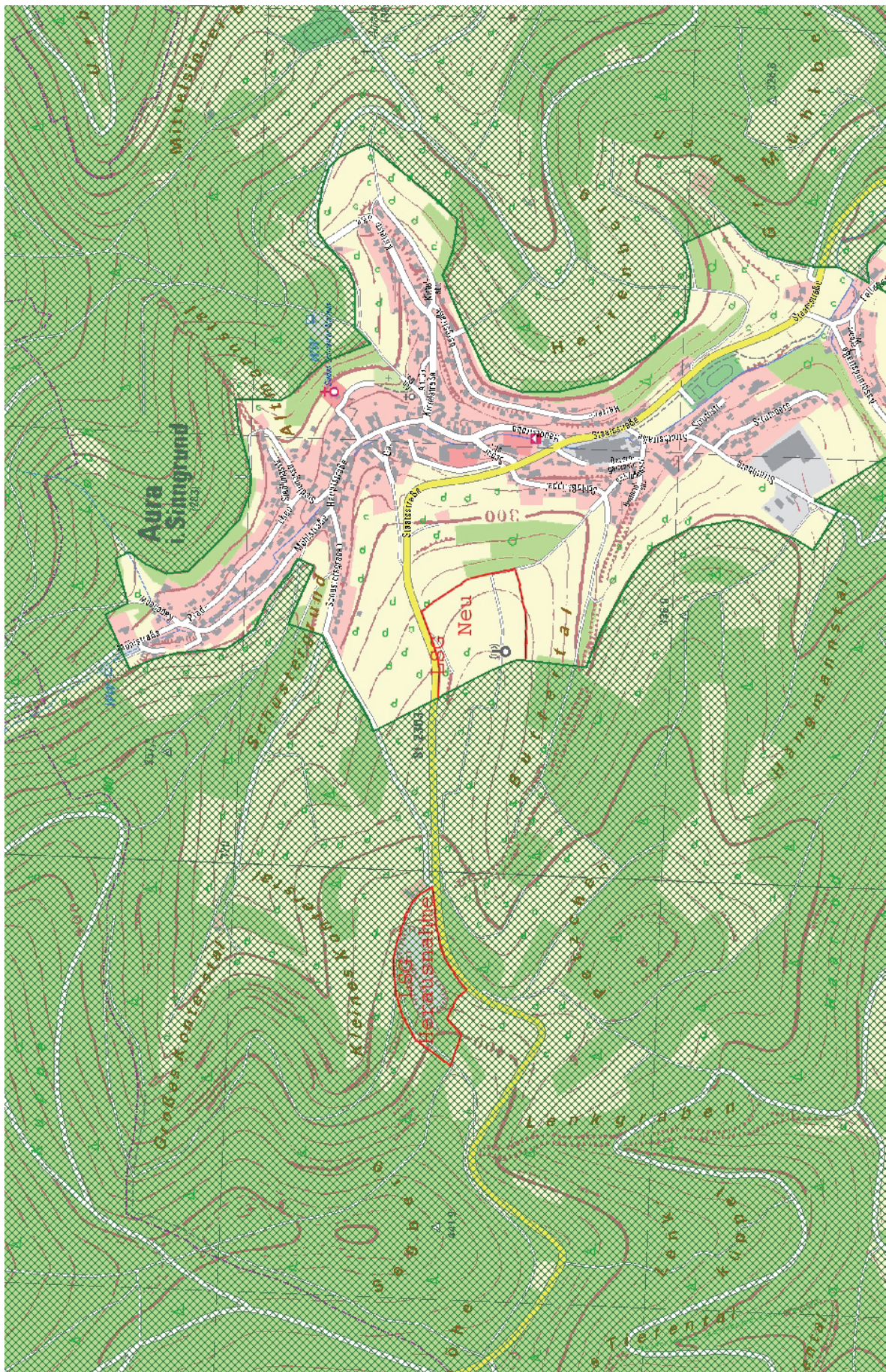
Karstadt, 18.12.2012

Schiebel
Landrat

GAP1 8724

RAB1 2013 S. 20

Karten hierzu siehe ab Seite 21.







Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Horst Marburger

Die Pflegeversicherung

Versicherungspflicht-Beitragspflicht-Leistungen

4., vollständig überarbeitete Auflage, 2012

160 Seiten

Das Recht der Wirtschaft, Band 214

Preis: 17,80 Euro

ISBN 978-3-415-04919-2

Richard Boorberg Verlag

In die Pflegeversicherung sind alle einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Privatversicherte müssen eine private Pflegeversicherung abschließen. Die Beiträge werden dabei grundsätzlich zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur anderen Hälfte vom Arbeitnehmer getragen. Die Leistungsgewährung erfolgt nach unterschiedlichen Pflegestufen.

Die Broschüre erklärt die Versicherungspflicht und geht auf das Meldewesen sowie auf die Träger der Pflegeversicherung ein. Ausführlich behandelt der Autor alles, was mit Beiträgen und den unterschiedlichen Leistungen der Pflegeversicherung zu tun hat. Die abschließenden Kapitel befassen sich mit der sozialen Sicherung der Pflegepersonen, der Arbeitsfreistellung und dem Rechtsweg.

Die 4. Auflage berücksichtigt Neuerungen wie die seit 1.1.2012 geltende neu eingeführte Familienpflegezeit. Diese kann maximal 24 Monate durchgeführt werden. Sie ermöglicht es Beschäftigten, ihre Arbeitszeit zu verringern, damit sie die Möglichkeit haben, einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Dadurch soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessert werden. Allerdings besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Weiter berücksichtigt sind die Neuerungen durch das „Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung“. Das betrifft z.B. die zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen oder die seit 1.1.2013 geltenden Übergangsregelungen bei der häuslichen Betreuung.

Prof. Dr. Wolfgang Hamann

Teilzeitarbeit

Ansprüche auf Verringerung der Arbeitszeit

2., vollständig überarbeitete Auflage, 2012

222 Seiten

Das Recht der Wirtschaft, Band 241

Preis: 23,80 Euro

ISBN 978-3-415-04912-3

Richard Boorberg Verlag

Lebenssituation oder soziales Engagement verhindern bei vielen Menschen eine Vollzeitbeschäftigung. Meist scheitert diese an

der schlechten Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch ist es angesichts einer alternden Gesellschaft für Angehörige älterer und pflegebedürftiger Menschen notwendig, Pflege und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können. Dem wird das immer noch als Regelfall geltende unbefristete Vollzeitarbeitsverhältnis nicht gerecht. Denn es berücksichtigt nicht, dass sich die Lebensumstände der Arbeitnehmer im Laufe eines Arbeitslebens verändern können und hierauf eine flexible Antwort gefunden werden muss.

Ein Instrument, mit dem der Gesetzgeber solchen Interessenkonflikten begegnet, ist der sog. Teilzeitananspruch: Arbeitnehmer erhalten im laufenden Arbeitsverhältnis einen durchsetzbaren Anspruch auf Verringerung ihrer Arbeitszeit. Hierzu zählen der allgemeine Teilzeitananspruch, der Teilzeitananspruch für in Elternzeit befindliche Arbeitnehmer, der Teilzeitananspruch während Pflegezeiten, die Familienpflegezeit und der Teilzeitananspruch für schwerbehinderte Arbeitnehmer.

Der Leitfaden behandelt diese Teilzeitanprüche im Einzelnen. Angesprochen sind sowohl die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Voraussetzungen und Auswirkungen.

Achim Richter, Annett Gamisch

Der Eingruppierungsrechtsstreit im öffentlichen und kirchlichen Dienst

Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht, Kirchengericht und Kirchlichen Arbeitsgericht

120 Seiten, kartoniert

Preis: 19,95 Euro

Stand: November 2012

ISBN 978-3-8029-1568-0

Walhalla Fachverlag

Korrekte Eingruppierungen vor Gericht erstreiten, Risiken sicher abschätzen: Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Betriebsräte sowie Personal- und Mitarbeitervertretungen sollten ihre Rechte kennen, damit sie das Verfahren erfolgreich vorbereiten und/oder führen können.

Das Werk beinhaltet u.a.:

- Erfolgreiche Vorbereitung des Gerichtsverfahrens
- Verfahrensrecht vor staatlichen Arbeitsgerichten, ev. Kirchengerichten und kath. Kirchlichen Arbeitsgerichten
- Aufbau und Begründung von Klage- und Antragsschrift
- Darlegungs- und Beweislast
- Abwehr unberechtigter Ansprüche